

RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG

CORPORATE GOVERNANCE EVALUIERUNGSBERICHT 2011

Bericht über die externe Evaluierung der Einhaltung des
Österreichischen Corporate Governance Kodex durch die
Raiffeisen Bank International AG im Geschäftsjahr 2011

RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG

CORPORATE GOVERNANCE EVALUIERUNGSBERICHT 2011

Bericht über die externe Evaluierung der Einhaltung des
Österreichischen Corporate Governance Kodex durch die
Raiffeisen Bank International AG im Geschäftsjahr 2011

Evaluiertes Unternehmen:
Raiffeisen Bank International AG

Evaluierte Periode:
Geschäftsjahr 2011 (1.1. – 31.12.)

Evaluiert durch:
Univ. Prof. DDr. Waldemar Jud Corporate Governance Forschung CGF GmbH

Wien, März 2012

Zusammenfassende Beurteilung - Evaluierung der Einhaltung der Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex 2010 durch die Raiffeisen Bank International AG im Geschäftsjahr 2011

Die Raiffeisen Bank International AG („Raiffeisen International“) hat sich mit Notierung ihrer Aktien an der Wiener Börse im April 2005 zur Beachtung des Österreichischen Corporate Governance Kodex („ÖCGK“) verpflichtet.

Regel 62 des ÖCGK sieht eine regelmäßige externe Evaluierung der Einhaltung der Regeln des ÖCGK vor. Raiffeisen International folgt dieser Regel, weshalb uns der Vorstand von Raiffeisen International beauftragt hat, die Einhaltung der Regeln des ÖCGK 2010 durch Raiffeisen International im Geschäftsjahr 2011 zu beurteilen („Evaluierung“).

Ziel der Evaluierung ist es, der Öffentlichkeit ein Bild über die Einhaltung der öffentlich erklärten Corporate Governance Grundsätze durch das Unternehmen zu geben.

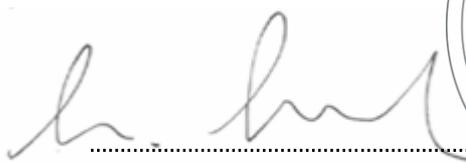
Die Evaluierung erfolgte durch Befragungen von verantwortlichen Personen und stichprobenweise Überprüfung und Einsichtnahme in Dokumente und wurde anhand des Fragebogens zur Evaluierung der Einhaltung des ÖCGK, herausgegeben vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance („ÖCGK-Fragebogen“), vorgenommen. Entsprechend den Erläuterungen im ÖCGK bleiben Sonderregelungen für Banken von den ÖCGK-Regeln unberührt, weshalb bei der Überprüfung der Einhaltung der Regeln des ÖCGK bei einer Bank die für diese geltenden Sonderregelungen jenen des ÖCGK vorgehen.

Nach erfolgter Evaluierung können wir bestätigen, dass die Raiffeisen Bank International AG die Regeln des ÖCGK 2010 im Geschäftsjahr 2011 – soweit diese von der Verpflichtungserklärung der Raiffeisen International umfasst waren – eingehalten hat. Einige Regeln waren auf Raiffeisen International im Evaluierungszeitraum nicht anwendbar.

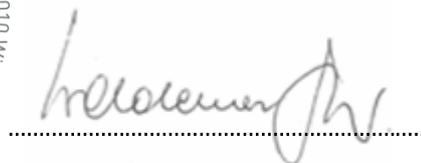
Diese Bestätigung ist nicht als Anlageempfehlung zu verstehen und sollte bei Anlageentscheidungen und bei Entscheidungen über Vertragsabschlüsse mit Raiffeisen International außer Betracht bleiben. Dritten gegenüber lehnen wir jegliche Haftung ab.

Wien, am 1.3.2012

Univ. Prof. DDR. Waldemar Jud Corporate Governance Forschung CGF GmbH



Dr. Wolfgang Graf



o. Univ. Prof. DDR. Waldemar Jud

FRAGEBOGEN FÜR DIE FREIWILLIGE EXTERNE EVALUIERUNG DER EINHALTUNG DES ÖSTERREICHISCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Der vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebene Fragebogen soll größtmögliche Einheitlichkeit bei der freiwilligen externen Evaluierung sicherstellen und damit ein hohes Maß an Vergleichbarkeit der Evaluierungsergebnisse gewährleisten. Ziel der Evaluierung ist es, der Öffentlichkeit ein Bild über die Einhaltung der öffentlich erklärten Corporate Governance Grundsätze durch das Unternehmen zu geben. Es wird festgehalten, dass die externe Evaluierung eine bloße Empfehlung der Präambel des Kodex ist und keine Kodex-Regel im engeren Sinn (L-C-R Regel) darstellt. Ebenso ist daher auch die Verwendung des Fragebogens freiwillig. Diesem wird bei der Evaluierung gefolgt, außer in jenen Fällen, in welchen die vorgesehenen Fragen den Inhalt der abgefragten Regel überschreiten. Mit Hilfe des übersichtlich und einfach gestalteten Fragebogens sollen sich Investoren rasch ein Bild von der Corporate Governance des Unternehmens machen können. Beantwortete Fragebögen können daher vom Unternehmen zu diesem Zweck veröffentlicht werden.

Der Fragebogen gliedert sich in einen Teil, in dem die C-Regeln des Kodex entsprechend dem comply or explain – Prinzip abgefragt werden, und in einen Teil, der die R-Regeln des Kodex enthält. Die L-Regeln des Kodex werden nicht abgefragt, da sich ihre Einhaltung aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt. Das Anmerkungsfeld dient der überprüfenden Einrichtung insbesondere zur Erläuterung, ob das Nichteinhalten einer C-Regel vom Unternehmen ausreichend und nachvollziehbar begründet wurde. Bei der Auswahl der überprüfenden Einrichtung ist darauf zu achten, dass diese jedenfalls folgenden Anforderungen entspricht: Unabhängigkeit vom geprüften Unternehmen, frei von Eigeninteressen, Sachkenntnis und Verschwiegenheit.

Überprüftes Unternehmen: Raiffeisen Bank International AG

Überprüfte Periode: Geschäftsjahr 2011 (1.1. – 31.12.) und damit in Zusammenhang stehende Umstände, die für das Geschäftsjahr 2011 relevant sind und vor dem 29.2.2012 stattfanden.

Überprüfende Einrichtung: Univ. Prof. DDr. Waldemar Jud Corporate Governance Forschung CGF GmbH [Firmenbuchnummer: FN 204548g, HG Wien]

Grundlagen und Vorgehensweise bei der Evaluierung: Die Evaluierung erfolgte unter Anwendung der Bestimmungen des ÖCGK 2010 und in Anlehnung an die Regelungen der International Federation of Accountants (IFAC) zu Aufträgen zur prüferischen Durchsicht von Abschlüssen (ISRE 2400, vormals ISA 910). Diese Grundsätze machen es erforderlich, die Evaluierung so zu planen und durchzuführen, dass eine angemessene Evaluierungssicherheit erzielt werden kann, ob die Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Beachtung des Corporate Governance Kodex frei von wesentlichen falschen Aussagen ist. Die Evaluierung beinhaltet im Wesentlichen eine Befragung der verantwortlichen handelnden Personen, eine stichprobenweise Überprüfung der Einhaltung des österreichischen Corporate Governance Kodex sowie eine Einschätzung der abgegebenen Erklärungen.

Teil I: C-Regeln

Kapitel II Aktionäre und Hauptversammlung

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
2	1	Gilt im Unternehmen das Prinzip „one share, one vote“, d.h. hat das Unternehmen nur Aktien ausgegeben, bei denen jede Aktie ein Stimmrecht und keine Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat gewährt?	X			

Kapitel III Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
10	1	Gibt es eine gemeinsame Stellungnahme des Aufsichtsrats und des Vorstandes, dass in Aufsichtsratssitzungen offene Diskussionen zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern stattfinden?	X			
10	2	Gibt es eine Stellungnahme des Vorstandes, dass in Vorstandssitzungen offene Diskussionen zwischen den Vorstandsmitgliedern stattfinden?	X			
12	1	Werden die Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen in der Regel mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung gestellt?	X			

Kapitel IV Vorstand

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
16	1	Besteht der Vorstand aus mehreren Personen?	X			
16	2	Gibt es einen Vorstandsvorsitzenden?	X			
16	3	Gibt es in der Geschäftsordnung eine klare Geschäftsverteilung und Regeln für die Zusammenarbeit im Vorstand?	X			

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
16	4	Werden Namen, Geburtsjahr, Datum der Erstbestellung und Ende der laufenden Funktionsperiode der Mitglieder des Vorstands sowie die Kompetenzverteilung im Vorstand im Corporate Governance Bericht veröffentlicht?	X			
16	5	Sind Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Mitgliedern des Vorstands in anderen in- und ausländischen Gesellschaften, außer diese sind in den Konzernabschluss einbezogen, im Corporate Governance Bericht angeführt?	X			
17	1	Werden die Kommunikationsaufgaben in wesentlichen Angelegenheiten vom Vorstand selbst wahrgenommen?	X			
18	1	Ist eine interne Revision als eigene Stabstelle des Vorstands eingerichtet oder an eine geeignete Institution ausgelagert?	X			
18	2	Wird über den Revisionsplan und wesentliche Ergebnisse im Prüfungsausschuss zumindest einmal jährlich berichtet?	X			
21	1	Hat der Vorstand Vorkehrungen getroffen, dass die Bestimmungen der Emittenten-Compliance-Verordnung bei allen Konzernunternehmen Anwendung finden (insbesondere die Errichtung von möglichen Vertraulichkeitsbereichen)?	X			
26	1	Haben die Mitglieder des Vorstands nicht mehr als vier Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften?	X			
26	2	Bedarf die Übernahme von Organfunktionen von leitenden Angestellten in konzernexternen Unternehmen der Zustimmung des Vorstands?	X			
26	3	Wurde das Wettbewerbsverbot nicht aufgehoben?	X			
27 ¹	1	Richtet sich die Vergütung des nach dem Umfang des Aufgabenbereichs und der Verantwortung, nach der Erreichung der Unternehmensziele sowie nach der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens?	X			
27	2	Enthält die Vergütung des Vorstands fixe und erfolgsabhängige Bestandteile?	X			

¹ Regel 27 idF 2010 gilt für nach dem 31.12.2009 abgeschlossene Anstellungsverträge. Für vor dem 1.1.2010 abgeschlossene Vorstandsverträge gilt Regel 27 in der zum Abschlusszeitpunkt geltenden Fassung.

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY		EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	NEIN	JA	NEIN	
27	3	Knüpfen die variablen Bestandteile der Vergütung an messbaren nachhaltigen, langfristigen und mehrjährigen Leistungskriterien an und verleiten nicht zum Eingehen unangemessener Risiken?					Gemäß Präambel des ÖCGK bleiben Sonderregelungen für Banken vom Kodex unberührt. Für die Vergütungspolitik und -praktiken gilt § 39 (2) i.V.m. § 39b BWG samt Anlage 1. Daher sind die Bestimmungen des ÖCGK für die Vergütung des Vorstandes nicht anwendbar.
27	4	Werden bei der variablen Vergütung auch nicht-finanzielle Kriterien miteinbezogen?					
27	5	Werden für die variablen Vergütungskomponenten betragliche oder als Prozentsätze der fixen Vergütungsteile bestimmte Höchstgrenzen im Voraus festgelegt?					
27	6	Ist vorgesehen, dass die Gesellschaft variable Vergütungskomponenten zurückfordern kann, wenn sich herausstellt, dass diese auf der Grundlage von offenkundig falschen Daten ausgezahlt wurden?					
27a ²	1	Ist vereinbart, dass bei Abfindungszahlungen im Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes kein Anspruch von mehr als zwei Jahresgesamtvergütungen besteht und nicht mehr als die Restlaufzeit des Vorstandsvertrages abgegolten werden muss?	X				
27a	2	Ist vereinbart, dass bei vorzeitiger Beendigung des Vorstandsvertrages aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund keine Abfindung zu zahlen ist?	X				
27a	3	Für den Fall, dass aus Anlass der vorzeitigen Beendigung eines Vorstandsvertrages Vereinbarungen getroffen wurden, berücksichtigen diese die Umstände des Ausscheidens und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens?	X				
28 ³	1	Wurden für Stock Option Programme oder Programme für die begünstigte Übertragung von Aktien für Vorstandsmitglieder messbare, langfristige und nachhaltige Kriterien im Voraus festgelegt?					Nicht anwendbar, da kein Stock Option Programm besteht und das „Share-Incentive Programm“ zu keiner begünstigten Übertragung von Aktien berechtigt.

² Regel 27a idF 2010 gilt für nach dem 31.12.2009 abgeschlossene Anstellungsverträge. Für vor dem 1.1.2010 abgeschlossene Vorstandsverträge gilt Regel 27a in der zum Abschlusszeitpunkt geltenden Fassung.

³ Fragen 1-5 zu Regel 28 sind nur auszufüllen, wenn ein Stock Option Programm oder ein Programm für die begünstigte Übertragung von Aktien besteht. Regel 28 idF 2010 gilt für nach dem 31.12.2009 gewährte neue Programme. Für vor dem 1.1.2010 gewährte Programme gilt Regel 28 in der zum Abschlusszeitpunkt geltenden Fassung.

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY		EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	NEIN	JA	NEIN	
28	2	Ist eine nachträgliche Änderung der Kriterien ausgeschlossen?					Nicht anwendbar, da kein Stock Option Programm besteht und das „Share-Incentive Programm“ zu keiner begünstigten Übertragung von Aktien berechtigt.
28	3	Ist auf die Dauer des Programms, längstens bis zur Beendigung der Vorstandstätigkeit das Halten eines angemessenen Eigenanteils an Aktien des Unternehmens vorgesehen?					
28	4	Ist eine Warte- und /oder Behaltefrist von insgesamt mindestens 3 Jahren vorgesehen?					
28	5	Beschließt die Hauptversammlung über Stock Option Programme und Aktienübertragungsprogramme für Vorstandsmitglieder und deren Änderung?					
30	1	Werden im Corporate Governance Bericht die Grundsätze für die variable Vergütung des Vorstands (insbesondere die Leistungskriterien, die Methoden zur Feststellung der Erfüllung der Kriterien, die Höchstgrenzen, vorgesehene Eigenanteile und Fristen bei einer allfälligen aktienbezogenen Vergütung) sowie allfällige wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr veröffentlicht? ⁴	X				
30	2	Wird das Verhältnis der fixen und erfolgsabhängigen Bestandteile der Gesamtbezüge des Vorstands im Corporate Governance Bericht veröffentlicht?	X				
30	3	Werden im Corporate Governance Bericht die Grundsätze der im Unternehmen für den Vorstand gewährten betrieblichen Altersversorgung und deren Voraussetzungen veröffentlicht?	X				
30	4	Werden im Corporate Governance Bericht die Grundsätze für Ansprüche des Vorstands im Fall der Beendigung der Funktion veröffentlicht?	X				
30	5	Wird im Corporate Governance Bericht über das Bestehen einer D&O Versicherung berichtet, wenn die Kosten von der Gesellschaft getragen werden?	X				
31	1	Werden die fixen und erfolgsabhängigen Vergütungen für jedes Vorstandsmitglied gesondert veröffentlicht?			X		„Die RBI weicht von der C-Regel 31 des OCGK ab, die eine individuelle Veröffentlichung der im Geschäftsjahr 2010 an die Vorstandsmitglieder gewährten fixen und erfolgsabhängigen Vergütungen vorsieht. Die Offenlegung der Vergütung erfolgt in der RBI für den gesamten Vorstand. Von einer Veröffentlichung einzelner Bezüge wird aus Gründen des Datenschutzes und aus Rücksicht auf das Recht der Privatsphäre der einzelnen Vorstandsmitglieder Abstand genommen.“

⁴ Für vor dem 1.1.2010 abgeschlossene Vorstandsverträge gilt Regel 30 in der zum Abschlusszeitpunkt geltenden Fassung.

Kapitel V Aufsichtsrat

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
34	1	Hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben?	X			
34	2	Sind darin Informations- und Berichtspflichten des Vorstands festgelegt, sofern sie nicht bereits in der Satzung oder in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt sind?	X			
34	3	Erstreckt sich die Berichtspflicht auch auf Tochtergesellschaften?	X			
34	4	Legt die Geschäftsordnung die Einrichtung von Ausschüssen und deren Entscheidungsbefugnisse fest?	X			
34	5	Werden die Anzahl und die Art der eingerichteten Ausschüsse sowie deren Entscheidungsbefugnisse im Corporate Governance Bericht veröffentlicht?	X			
36	1	Wurden mehr als 4 Aufsichtsratssitzungen abgehalten, falls dies erforderlich war?	X			
36	2	Werden die Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats im Corporate Governance Bericht offen gelegt?	X			
36	3	Befasst sich der Aufsichtsrat jährlich mit der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere mit seiner Organisation und Arbeitsweise (Selbstevaluierung)?	X			
37	1	Hält der Aufsichtsratsvorsitzende regelmäßig Kontakt mit dem Vorstandsvorsitzenden und diskutiert mit ihm Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens?	X			
38	1	Wurde bei Vorstandsbestellungen ein definiertes (strukturiertes) Besetzungsverfahren angewendet? ⁵	X			
38	2	Wurde ein Anforderungsprofil abhängig von der Unternehmensausrichtung und der Unternehmenslage festgelegt? ⁶	X			
38	3	Nimmt der Aufsichtsrat oder ein Ausschuss bei seinen Beratungen auf die Nachfolgeplanung Bedacht?	X			

⁵ Nur auszufüllen, wenn in der Berichtsperiode eine Vorstandsbestellung stattfand.

⁶ Nur auszufüllen, wenn in der Berichtsperiode eine Vorstandsbestellung stattfand.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITSKREIS FÜR CORPORATE GOVERNANCE

Version für Kodex in der Fassung Jänner 2010

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY		EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	NEIN	JA	NEIN	
38	4	Wurde berücksichtigt, dass kein Vorstandsmitglied rechtskräftig wegen eines Delikts gerichtlich verurteilt ist, das seine berufliche Zuverlässigkeit als Vorstand in Frage stellt?	X				
39	1	Berichten die Ausschussvorsitzenden regelmäßig an den Aufsichtsrat?	X				
39	2	Gibt es einen Ausschuss der zu Entscheidungen in dringenden Fällen befugt ist?	X				
39	3	Gehört den Ausschüssen eine Mehrheit unabhängiger Mitglieder (C-Regel 53) an?	X				
39	4	Wird im Corporate Governance Bericht die Zahl der Sitzungen der Ausschüsse veröffentlicht und auf die Tätigkeit der Ausschüsse eingegangen?	X				
39	5	Werden im Corporate Governance Bericht die Mitglieder der Ausschüsse und die Vorsitzenden namentlich angeführt?	X				
41	1	Wurde im Fall eines Aufsichtsrates mit mehr als insgesamt 6 Mitgliedern ein Nominierungsausschuss eingerichtet?	X				
43	1	Wurde im Fall eines Aufsichtsrates mit mehr als insgesamt 6 Mitgliedern ein Vergütungsausschuss eingerichtet oder wurden diese Angelegenheiten dem Nominierungsausschuss übertragen?	X				
43	2	Überprüft der Vergütungsausschuss die Vergütungspolitik in regelmäßigen Abständen?	X				
43	3	Gehört dem Vergütungsausschuss mindestens eine Person an, die über Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik verfügt?	X				
43	4	Ist sichergestellt, dass ein allfälliger Berater des Vergütungsausschusses nicht gleichzeitig den Vorstand in Vergütungsfragen berät?	X				
43	5	Informiert der Aufsichtsratsvorsitzende einmal jährlich die Hauptversammlung über die Grundsätze des Vergütungssystems?	X				
45	1	Nehmen die Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften, die zum Unternehmen im Wettbewerb stehen wahr?			X		„Die RBI weicht von der C-Regel 45 des ÖCGK ab, die ein Wettbewerbsverbot für Aufsichtsratsmitglieder vorsieht. Die RBI ist eine Gründung der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG), die über ihr Spitzeninstitut RZB auch Mehrheitsgesellschafter ist. Einige Mitglieder des Aufsichtsrats üben daher auch Organfunktionen in Banken der RBG aus. Manche Mitglieder des Aufsichtsrats haben Organfunktionen in anderen Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen inne. Dadurch wird branchenspezifisches Know-how und Erfahrung in die Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Aufsichtsrats zum Wohl des Unternehmens eingebracht.“

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
46	1	Wurden allfällig aufgetretene Interessenskonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offengelegt bzw. gibt es entsprechende Vorkehrungen?	X			
47	1	Wurden bei einem Unternehmen, das keine Berechtigung für Bankgeschäfte hat, keine Kredite (Waren- und Geldkredite) gewährt?				Nicht anwendbar, da die Raiffeisen Bank International AG über eine Berechtigung für Bankgeschäfte verfügt.
49	1	Werden gemäß L-Regel 48 zustimmungspflichtige Verträge und das jeweilige Entgelt im Corporate Governance Bericht veröffentlicht?				Nicht anwendbar, da es im Geschäftsjahr 2011 keine derartigen Verträge gab.
51	1	Werden die Vergütungen für Aufsichtsratsmitglieder (einschließlich Sitzungsgelder) im Corporate Governance Bericht einzeln veröffentlicht?	X			
51	2	Werden grundsätzlich keine Stock option Pläne für Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen? Falls ausnahmsweise doch Stock option Pläne für Aufsichtsratsmitglieder gewährt werden, sind diese in allen Einzelheiten (d.h. jedenfalls die Ausübungsbedingungen, die Zahl der Optionen, der Optionspreis und die Behaltdauer) von der Hauptversammlung beschlossen worden?	X			
52	1	Beträgt die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ausgenommen Arbeitnehmervertreter höchstens 10?	X			
52	2	Hat sich jedes neue Aufsichtsratsmitglied angemessen über Aufbau und Aktivitäten des Unternehmens sowie über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Aufsichtsräten informiert?	X			
53	1	Gehört dem Aufsichtsrat (Arbeitnehmervertreter ausgenommen) eine Mehrheit von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängiger Mitglieder an?	X			
53	2	Hat der Aufsichtsrat Kriterien für die Unabhängigkeit festgelegt und im Corporate Governance Bericht veröffentlicht?	X			
53	3	Sind im Corporate Governance Bericht die unabhängigen Mitglieder angeführt?	X			
54	1	Im Fall eines Streubesitzes über 20%: Gibt es mindestens ein gemäß C-Regel 53 unabhängiges Mitglied, welches zusätzlich auch nicht Anteilseigner mit mehr als 10% ist oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertritt? Im Fall eines Streubesitzes über 50%: Gibt es mindestens zwei gemäß C-Regel 53 unabhängige Mitglieder, welche zusätzlich auch nicht Anteilseigner mit mehr als 10% sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten?	X			

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
				JA	NEIN	
			JA	JA	NEIN	
54	2	Wird im Corporate Governance Bericht dargestellt, welche Mitglieder des Aufsichtsrats diese Kriterien erfüllen?	X			
55	1	Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates nicht der ehemalige Vorstandsvorsitzende, es sei denn es liegt ein Zeitraum von zwei Jahren zwischen Beendigung und Beginn dieser Tätigkeiten?	X			
57	1	Haben Aufsichtsratsmitglieder, die dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, insgesamt nicht mehr als vier Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften?	X			
58	1	Sind im Corporate Governance Bericht der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie Name, Geburtsjahr, das Jahr der Erstbestellung jedes Aufsichtsratsmitglieds und das Ende der laufenden Funktionsperiode angegeben?	X			
58	2	Werden die anderen Aufsichtsratsmandate oder vergleichbaren Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften für jedes Aufsichtsratsmitglied im Corporate Governance Bericht oder auf der Website offen gelegt?	X			
58	3	Werden Abwesenheiten einzelner Aufsichtsratsmitglieder bei mehr als der Hälfte der Sitzungen im Corporate Governance Bericht angemerkt? ⁷				Nicht anwendbar, da im Geschäftsjahr 2011 keine derartigen Abwesenheiten vorkamen.

Kapitel VI Transparenz und Prüfung

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
				JA	NEIN	
			JA	JA	NEIN	
61	1	Wurde im Corporate Governance Bericht eine Verpflichtungserklärung zur Beachtung des Österreichischen Corporate Governance Kodex abgegeben?	X			
61	2	Wurde der Corporate Governance Bericht auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht?	X			

⁷ Nur zu beantworten, wenn derartige Abwesenheiten vorkamen.

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
64	1	Wurde - soweit der Gesellschaft bekannt- die aktuelle Aktionärsstruktur, differenziert nach geographischer Herkunft und Investortyp, Kreuzbeteiligungen, das Bestehen von Syndikatsverträgen, Stimmrechtsbeschränkungen, Namensaktien und damit verbundene Rechte und Beschränkungen auf der Website sowie im Geschäftsbericht offengelegt?	X			
64	2	Wurden aktuelle Stimmrechtsänderungen auf der Website bekannt gegeben?				Nicht anwendbar, da es im GJ 2011 keine Stimmrechtsänderungen gab.
64	3	Wurde die Satzung auf der Website veröffentlicht?	X			
66	1	Wurden die Quartalsberichte nach den International Financial Reporting Standards (IAS 34) erstellt?	X			
66	2	Wurden wesentliche Abweichungen von vorher publizierten Zielsetzungen unterjährig im Rahmen der Regelpublizität erläutert? ⁹				Nicht anwendbar, da es im Geschäftsjahr 2011 keine derartigen Abweichungen gab.
67	1	Wurden kapitalmarktrelevante Informationen aus Präsentationen und Analystenkonferenzen allen Aktionären zeitgleich zur Verfügung gestellt?	X			
68	1	Wurden die Berichte auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt?	X			
68	2	Wurden die Berichte auch auf der Website des Unternehmens verfügbar gemacht?	X			
68	3	Wurde der unternehmensrechtliche Jahresabschluss verfügbar gemacht?	X			
70	1	Wurden im Konzernlagebericht die wesentlichen eingesetzten Risikomanagementinstrumente in Bezug auf nicht-finanzielle Risiken beschrieben?	X			
72	1	Wurde eine Ansprechperson für Investor Relations bestimmt und diese mit Kontaktdaten auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht?	X			
73	1	Werden die erfolgten Meldungen über Director's Dealings unverzüglich auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht und verbleiben diese dort für mindestens 3 Monate oder wurde auf der Website der Gesellschaft ein Verweis (link) auf die entsprechende Website der Finanzmarktaufsicht gesetzt?	X			

⁹ Nur zu beantworten, wenn es in der Berichtsperiode derartige Abweichungen gab.

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
				JA	NEIN	
			JA	JA	NEIN	
74	1	Wurde spätestens am Ende des Geschäftsjahres ein Finanzkalender für das kommende Geschäftsjahr mit im Kodex vorgesehenem Inhalt erstellt und unverzüglich auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht?	X			
77	1	Wird im Bestätigungsbericht des Abschlussprüfers auf die Anwendung internationaler Prüfungsgrundsätze verwiesen?	X			
82	1	Hat der Abschlussprüfer einen Management Letter an den Vorstand verfasst?	X			
82	2	Wurde dieser dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis gebracht?	X			
82	3	Wurde dieser im Prüfungsausschuss behandelt und im Aufsichtsrat darüber berichtet?	X			
83	1	Wurde vom Abschlussprüfer über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements an den Vorstand berichtet?	X			
83	2	Wurde dieser Bericht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis gebracht?	X			
83	3	Wurde dieser im Prüfungsausschuss behandelt und im Aufsichtsrat darüber berichtet?	X			

Teil II: R – Regeln

Regel	Frage Nr	Frage	Einhaltung JA	Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
7	1	Unterstützt die Gesellschaft die Aktionäre bei der Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung ihrer Rechte bestmöglich?	X	
28a	1	Werden die Grundsätze der Regeln 27 und 28 auch bei der Einführung neuer Vergütungssysteme für leitende Angestellte entsprechend angewendet? ⁹		Gemäß Präambel des ÖCGK bleiben Sonderregelungen für Banken vom Kodex unberührt. Für die Vergütungspolitik und -praktiken gilt § 39 (2) i.V.m. § 39b BWG samt Anlage 1. Daher sind die Bestimmungen des ÖCGK für die Vergütung der leitenden Angestellten nicht anwendbar.
42	1	Falls frei werdende Aufsichtsratsmandate zu besetzen waren, wurden der Hauptversammlung Besetzungsvorschläge vom Nominierungsausschuss oder vom Aufsichtsrat unterbreitet?	X	
42	2	Wurde bei diesen Besetzungsvorschlägen vorrangig auf eine im Hinblick auf Struktur und Geschäftsfeld der Gesellschaft fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats und auf die persönliche Qualifikation der vorgeschlagenen Mitglieder geachtet? Wurden auch Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Internationalität der Mitglieder, der Vertretung beider Geschlechter und der Altersstruktur berücksichtigt?	X	
62	1	Wurde die Einhaltung der C- und R-Regeln des Kodex regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre durch eine externe Institution evaluiert und darüber im Corporate Governance Bericht berichtet?	X	
75	1	Hält die Gesellschaft regelmäßig, bei entsprechendem Bedarf auch quartalsweise Informationsveranstaltungen für Analysten und Investoren ab und werden die dabei verwendeten Unterlagen auf der Website zugänglich gemacht?	X	
76	1	Macht die Gesellschaft alle Finanzinformationen zum Unternehmen, die auch auf anderem Wege veröffentlicht wurden, auf ihrer Website zeitgleich verfügbar?	X	
76	2	Werden die entsprechenden Regeln für die Veröffentlichung auf der Website eingehalten?		Nein, da die auf der Website des Unternehmens veröffentlichten Dokumente nicht das Datum Ihrer Veröffentlichung aufweisen.

⁹ Nur zu beantworten, wenn neue Vergütungssysteme für leitende Angestellte eingeführt wurden.